

### Beitrittserklärung Nr. \_\_\_\_\_

Mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ erkläre(n) ich/wir heute meinen/unseren Beitritt zum Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V. unter Anerkennung der Satzung in Ihrer jeweiligen Form. Über die Rechtsnatur, Aufgaben und Wesen eines Lohnsteuerhilfevereines, sowie die Beratungsbefugnis nach dem Steuerberatungsgesetz, wurde(n) ich/wir informiert. Mir/uns ist bekannt, dass der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung an die unten angeführte Vereinsanschrift jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann. („wir“ = **zusammenveranlagte Ehegatten**)

Antragsteller Vorname/Nachname \_\_\_\_\_

Ehegatte Vorname/Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Meine/unsere Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde separat erteilt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO wurde mir/uns heute übergeben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: [www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de). Soweit eine E-Mail-Adresse angeführt ist, sind wir damit einverstanden, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes zur Geschäftsprüfung via E-Mail erfolgen. Der Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V. versichert die Daten nicht für andere als vereinsbezogene oder steuerliche Zwecke zu verwenden.

### Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Bankeinzugsvollmacht

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung werden per Bankeinzug zum Fälligkeitstag erhoben. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind bei Neuaufnahme sofort und in den **Folgejahren jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres** fällig. Ich/wir ermächtigen den Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V. den jährlichen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/ wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Lohnsteuerhilfeverein bzw. dessen Einzugsermächtigtem, auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (Hinweis: 8 Wochen Widerspruchsfrist ab Belastungsdatum nach den Bedingungen des Bankinstitutes).

### Vertretungs- und Zustellungsvollmacht

Gleichzeitig erteile(n) ich/wir dem Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V. Vollmacht uns in allen Angelegenheiten - die durch die Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz geregelt sind – vor den zuständigen Behörden einschl. der Familienkasse und den Finanzgerichten zu vertreten. Steuerbescheide, Urteile und gerichtliche Verfügungen sind ausschließlich dem Bevollmächtigten – an die nachfolgend aufgeführte Anschrift - bekannt zu geben. Die Vollmacht wird ausdrücklich auf Zustellungen im Festsetzungsbereich begrenzt.

### Zustellungsbevollmächtigte Beratungsstelle:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

#### Sitz und Anschrift des Vereins:

Am Steinweg 14 – 61130 Nidderau – Tel. 06187.92090 – E-Mail: [info@lohi-hessen.de](mailto:info@lohi-hessen.de)

Eingetragen beim AG Hanau/Main unter VR-Nr. 32510 - **Anerkannt:** Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 21. 6.1982

**Vorsitzender des Vorstandes:** Max Gonze, Bachelor of Arts, B.A.

**Hinweis:** Für den Verein verbindliche Erklärungen können nur durch den Vorstand abgegeben werden.

# Auszug (wesentlicher Inhalt) aus der Vereinssatzung / Stand: 04.09.2021:

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Der Verein dient nicht der Gewinnerzielung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist ein Idealverein im Sinne von §21 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Beratung und tätige Hilfe in Steuersachen ausschließlich im Rahmen der Beratungsbefugnis gem. §4 Nr.11 des StBerG (Steuerberatungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 3.1. die Durchführung von Einkommensteuerberatungen und Erstellung der Einkommensteuererklärungen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis gem. §4 Nr. 11 StBerG.
  - 3.2. die Vertretung der Mitglieder bei Steuerstreitigkeiten vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten.
  - 3.3. die Interessenvertretung der Mitglieder im Rahmen der Steuergesetzgebung, dies mittelbar oder unmittelbar durch die Mitarbeit in Dachverbänden.
  - 3.4. die allgemeine Information von Mitgliedern (Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre) zu steuerlichen Besonderheiten in dem durch die gesetzliche Beratungsbefugnis (§4 Nr.11 des StBerG) abgedeckten Bereich.

## § 3 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistung in ihren Steuerangelegenheiten gemäß §2 Ziffer 2 dieser Satzung. Dies umfasst die steuerliche Vertretung, nicht jedoch die Auslagen anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren (Gerichtskosten).
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
4. Die Kommunikation mit Mitgliedern erfolgt wie folgt:
  - a. bei allgemeinen an alle Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de)). Auf Wunsch des Mitgliedes kann ein kostenfreier Ausdruck in der Beratungsstelle oder Hauptverwaltung des Vereins und die Übersendung per Briefpost verlangt werden.
  - b. bei individuellen Anschreiben unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail), soweit das Mitglied diesem nicht widersprochen hat oder andere Gründe, wie gesetzliche Regelungen, diesem nicht entgegenstehen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Adresse zur elektronischen Kommunikation (E-Mail), soweit die Kommunikation mit dem Mitglied hierüber vereinbart wurde.
6. Mit dem Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, zum Beispiel Finanzamt, Familienkasse.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist – außer bei Ehrenmitgliedern – schriftlich, durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars, zu erklären. Der wesentliche Inhalt der Vereinssatzung ist auf der Rückseite des Beitrittsformulars abgedruckt und vollinhaltlich im Internet auf der Homepage des Vereins [www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de) einsehbar und abrufbar. Die Beitragsordnung ist in jeder Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins einsehbar und vollinhaltlich im Internet auf der Homepage des Vereins [www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de) einsehbar und abrufbar.
2. Der Beitritt in den Lohnsteuerhilfeverein kann auch mit Wirkung für ein zurückliegendes Jahr erfolgen. In diesem Fall sind von dem Mitglied auch die Mitgliedsbeiträge für die zurückliegenden Jahre nach der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang des vom Antragsteller unterschriebenen Beitrittsformulars beim Verein. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft gilt als vom Vorstand bestätigt, soweit keine Ablehnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beitrittsformulars beim Verein erfolgt.
4. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
5. Ehegatten / Partnerschaften, die die Voraussetzung zur Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen, begründen eine Mitgliedschaft mit einem Stimmrecht, dass nur einheitlich ausgeübt werden kann. Sie schulden den Mitgliedsbeitrag als Gesamtschuldner entsprechend der Beitragsordnung. Abweichend davon kann der Ehegatte / Partner auf die Begründung einer eigenständigen Mitgliedschaft mit allen Konsequenzen (Stimmrecht / Beitragspflicht) bestehen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Kündigung oder Ausschluss durch den Verein.
7. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung – ohne Einhaltung einer Frist - zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss an den Vereinsvorstand (Anschrift Vereinszentrale) erfolgen und diesem bis zum 31.12. des Jahres zugehen. Soweit die Identität des Absenders mit dem Vereinsmitglied identisch ist, kann die Kündigung auch via E-Mail an die Mailadresse des Vereins [info@lohi-hessen.de](mailto:info@lohi-hessen.de) erfolgen.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse und die Interessen des Vereins verstößt.
9. Der Ausschluss erfolgt soweit das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt automatisch mit Ablauf des Monats in dem die Zahlungsfrist der zweiten Mahnung endet.
10. Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für etwaige Ansprüche des Mitglieds nach §7 der Vereinssatzung (Haftungsansprüche). Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von einem Ausschluss für das jeweils angefangene Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
11. Der Ausschluss kann vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.

## § 7 Haftung des Vereins

1. Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine Steuervergünstigung deswegen nicht durchgesetzt werden konnte, weil das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied der schriftlichen Aufforderung Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen / Belege vorzulegen, nicht fristgerecht nachgekommen ist. Dies gilt auch im Falle des §3 Ziffer 5 dieser Satzung. Eine mehrmalige Erinnerung ist nicht erforderlich.
3. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S. des §158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.
4. Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Wahlausschuss.
2. Einem Organ des Vereins können nur Vereinsmitglieder angehören.

## § 16 Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §688 ff ZPO für rückständige Mitgliedsbeiträge, sowie für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Falsch- oder Schlechtberatung ist Hanau.

**Info: Vollständige jeweils aktuelle Satzung im Internet: download unter [www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de)**

Stand: April 2022